

Standort Rheinland

Im Schlag 2
51427 Bergisch Gladbach
Fon + 49. 22 04. 58 87 00
Fax + 49. 22 04. 58 87 10

Standort Rhein-Main

Silostraße 1
65929 Frankfurt
Fon + 49. 69. 9 36 23 20 00
Fax + 49. 69. 9 36 23 20 10

BSG beanstandet Honorarverteilung der KV Hessen

Wie viele andere KVen hatte auch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen vor gut vier Jahren erhebliche Probleme mit der Einführung des EBM 2000plus. Die KV Hessen hatte seinerzeit eine Härtefallregelung im Honorarverteilungsvertrag (HVV) mit den Krankenkassen vereinbart, die durch die Einführung des EBM 2000plus entstandene Honorarverluste ausgleichen sollte. Die Umsetzung dieser Härtefallregelung war derart komplex, dass die KV Hessen die Abrechnungen teilweise mehrfach erstellen musste. Korrekturen, Nachbesserungen und sogar Rückforderungen waren die Folge.

Zwischenzeitlich hat sich das Bundessozialgericht mit dem Honorarverteilungsvertrag (HVV) der KV Hessen für den Zeitraum II/2005 bis II/2006 beschäftigt und entschieden, dass

- die vom Bewertungsausschuss festgelegten Leistungsziffern, die nicht in die Regelleistungsvolumen (RLV) einbezogen werden sollen, nicht durch den HVV der KV in die RLV einbezogen werden dürfen
- die aus der sog. Härtefallregelung resultierende Begrenzung von Zuwächsen rechtswidrig ist.

Im Terminbericht des BSG vom 20. August 2010 heißt es hierzu:

„Der HVV war insoweit rechtswidrig, als bestimmte Leistungen in die jeweiligen RLV einbezogen wurden. Der Bewertungsausschuss hatte diese Leistungen ausdrücklich davon ausgenommen. An diese Vorgaben sind die Partner der Honorarverteilungsverträge gebunden.“

„Zu Recht haben die Vorinstanzen auch die Ausgleichsregelung in Ziffer 7.5 HVV als rechtswidrig angesehen, soweit diese Honorarminderungen vorsah. Zuwächse, die eine Praxis infolge der Vergütung ihrer Leistungen nach der grundlegenden Umgestaltung des EBM-Ä und der Einführung von RLV im Verhältnis zum maßgeblichen Referenzquartal maximal erreichen kann, dürfen nicht durch Regelungen im HVV auf 5 % begrenzt werden.“

Das Urteil macht eine Neuberechnung der Honorare für die Quartale ab II/2005 zumindest für die klagenden Ärzte, möglicher Weise für deren Fachgruppen (Allgemeinmedizin, Anästhesie, Innere Medizin) bis hin sogar zur vollständigen Neuberechnung erforderlich. Mit einer schnellen Entscheidung zur Umsetzung dieses Urteils darf man aber nicht rechnen.

Zunächst müssen die Partner des Honorarverteilungsvertrages, also die KV Hessen und die hessischen Krankenkassen, das schriftliche Urteil abwarten, um dann auf dieser Basis die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen. Schon das Bundessozialgericht hat fünf Monate Zeit um die schriftlichen Urteilsgründe abzusetzen und die Erfahrung hat gezeigt, dass dieser Zeitraum in der Regel auch gebraucht wird.

Neben diesen formalen Aspekten muss man auch die inhaltliche Dimension betrachten. Eine komplette Neuerstellung der Abrechnung müsste bei der Ermittlung der RLV selbst beginnen und alle Schritte der Honorarverteilung durchlaufen.

Doch nicht nur die KV Hessen, sondern auch die übrigen Kassenärztlichen Vereinigungen dürften mit Spannung das schriftliche Urteil erwarten.

In dem bereits zitierten Kurzbericht wird nämlich darauf hingewiesen, dass „... die mit der Neugestaltung des EBM und dem System der Vergütung nach RLV verbundenen Vorteile nicht ohne normative Grundlage im Bundesrecht durch die Partner der Honorarverteilungsverträge so relativiert werden dürfen, dass faktisch praxisindividuelle Budgets – bezogen auf die von der einzelnen Praxis im Referenzquartal erreichte Vergütung - an Stelle der RLV zur Anwendung kommen.“

Nur die wenigsten Kassenärztlichen Vereinigungen haben die RLV-Systematik des EBM 2000plus auch wirklich sofort umgesetzt, so dass das Urteil auch in weiteren KVen zu Honorarkorrekturen für die Vergangenheit führen könnte. Ob und in welchem Umfang dies für welche KV bedeutsam wird kann aber erst nach Vorliegen der Urteilsgründe abgesehen werden.

Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Diplom Betriebswirt Torsten Reitz

Rechtsanwalt Markus Henkel

Die Autoren

Dipl.-Betriebswirt Torsten Reitz ist Partner der impuls Praxis- und Unternehmensberatung Käsbach, Reitz, Dreßler in Frankfurt und Bergisch-Gladbach und war bis 2008 Geschäftsführer des Bereichs Abrechnung der KV Hessen.

Rechtsanwalt Markus Henkel (Fachanwalt für Medizinrecht) ist Geschäftsführer des BDR (Berufsverband der Deutschen Radiologen) und Partner der Fachanwaltskanzlei für Medizinrecht Cramer Henkel, München, die in der Gesundheitsökonomie mit der impuls Praxis- und Unternehmensberatung kooperiert.

impuls Unternehmensberatung
Käsbach, Reitz, Dreßler
Im Schlag 2
51427 Bergisch Gladbach

Cramer Henkel Rechtsanwälte
RA Markus Henkel
August-Exter-Str. 4
81245 München

Stand: 09.09.2010